
Fahrschulwesen

Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Das Berichtsjahr 2014 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht neue Herausforderungen bereit. Die Zahl der Fahrschüler ist weiter rückläufig. Der Rechtsrahmen für die fachliche Tätigkeit der Fahrschulen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Besonders einschneidend für die Fahrlehrerschaft ist die am 01.04.2014 in Kraft getretene Neuregelung des Punktesystems und die Einführung des Fahreignungsseminars. Nur wenige Tage zuvor wurde die 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Bundesrat endgültig verabschiedet. Eine grundlegende Reform des Fahrlehrerrechts ist für diese Legislaturperiode geplant und wird weitere einschneidende Neuerungen bringen.

Hinzu kommt, dass auch im Berichtsjahr Fahrschulen weiterhin einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt waren. Mit über 370 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl nahezu konstant geblieben. Der leichte Rückgang der Beschwerden ist eine Folge der jahrelangen Aufklärungsarbeit, die die Wettbewerbszentrale in Zusammenarbeit mit den Verbänden bei der Fahrlehrerschaft geleistet hat. Vorträge auf Fachveranstaltungen und im Rahmen der Fahrlehrerweiterbildung sowie Beiträge in Fachzeitschriften halfen Teilnehmern und Lesern, Fehler bei der Werbung zu vermeiden. Entsprechend betrafen etliche Vorgänge Beratungsanfragen über geplante Werbungen von Fahrschulen. Nicht zuletzt die Neuauflage des Buches „Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ hilft Fahrschulunternehmen bei geplanter Werbung Fehler zu vermeiden. Diese erfolgreiche Aufklärungsarbeit zeigt, dass die gute Zusammenarbeit der Wettbewerbszentrale mit den Ver-

bänden und Unternehmen des Fahrschulwesens auch 2014 weiter fortgesetzt werden konnte.

In den Fällen, in denen ein Wettbewerbsverstoß vorlag, mussten Abmahnungen ausgesprochen werden. Hier von konnten mehr als 90 Prozent durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In wenigen Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Die Zahl der bei der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer eingeleiteten Einigungsstellenverfahren blieb konstant, diese konnten alle positiv abgeschlossen werden. In einigen Fällen wurde im Hinblick auf die geringe Bedeutung des Gesetzesverstößes ein schriftlicher Hinweis gegeben, der die Fahrschulen veranlasste, ihre Werbung entsprechend zu korrigieren, was durch eine Nachschau festgestellt werden konnte.

Preiswerbung

Auch im Berichtsjahr 2014 beschäftigt sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben

zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. In einigen Fällen hatten die Fahrschulunternehmer bereits zu einer früheren ähnlichen Werbung eine Unterlassungserklärung abgegeben, sodass die fällige Vertragsstrafe angefordert wurde (F 5 0421/14).

Gutscheinplattformen

Fahrschulunternehmen nutzten 2014, wenn auch in geringerem Umfang, den Couponmarkt und warben für komplette bzw. Teile von Führerscheinausbildungen mit Gutscheinen, die bestimmte Leistungen der Fahrschulen abdecken sollen. Übersehen wird dabei, dass für diese Angebotswerbung ebenfalls der § 19 des Fahrlehrergesetzes gilt mit der Folge, dass alle Preise vollständig zu nennen sind, was in der beanstandeten Gutscheinwerbung oftmals nicht geschieht.

In einem Fall ist die Wettbewerbszentrale direkt gegen den Betreiber einer Gutscheinplattform vorgegangen, der in einem Newsletter den Verkauf von Gutscheinen bewarb mit der Überschrift „Mobil: PKW Führerschein inklusive Grundbetrag“. Der Gutschein sollte 199,00 Euro kosten und deckte neben dem Grundbetrag und den Vorstellungsentgelten für die Prüfungen lediglich zwei Fahrstunden im praktischen Unterricht ab. Besondere Ausbildungsfahrten waren gar nicht im Gutschein enthalten. Das Landgericht Berlin (Urteil vom 07.11.2013, Az. 52 O 144/13; F 5 0225/13) schloss sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale an, dass diese Blickfangüberschrift des Newsletters irreführend ist, weil wesentliche Teile der Führerscheinausbildung entgegen der Ankündigung durch den Gutschein nicht abgedeckt sind.

Gesamtpreise

Über das Thema Gesamtpreise und die Werbung, die den Eindruck erweckt, man könne die Kosten einer Führerscheinausbildung im Voraus verlässlich vorhersagen, hatten wir bereits im letzten Jahr berichtet.

Eine Fahrschule hatte in ihrem Schaufenster ein Plakat aufgehängt, auf dem sie ein zeitlich befristetes Angebot für eine Ausbildung der Klasse B zum Preis ab 1.450,00 Euro bewarb. Auf dem Plakat waren zusätzlich der Grundbetrag, das Entgelt für die Fahrstunde zu 45 Minuten, das Entgelt für die besonderen Ausbildungsfahrten sowie das Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung ausgewiesen. Das Oberlandesgericht Celle (OLG Celle, Urteil vom 21.03.2013, Az. 13 U 134/12; F 5 0670/11) sieht eine derartige Bildung eines Pauschalpreises von 1.450,00 Euro und dessen werbliche Herausstellung gleich als mehrfachen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz an mit der Folge, dass gleichzeitig eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG vorliegt. Eine Zusammenrechnung bzw. Darstellung eines Gesamtpreises sei mit den fahrlernerrechtlichen Vorschriften zur Preisdarstellung nicht in Einklang zu bringen, auch wenn der Gesamtpreis mit einem „ab-Zusatz“ versehen sei. Zusätzlich begründet das Gericht seine Auffassung damit, dass letztlich überhaupt nicht vorhersehbar sei, was die in Aussicht genommene Ausbildung in der Führerscheinklasse B tatsächlich an Kosten verursachen wird. Darin liege ein Verstoß gegen die in den preisrechtlichen Vorschriften des Fahrlehrergesetzes niedergelegten Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit. Die Entscheidung ist im Berichtsjahr rechtskräftig geworden, weil die von der Fahrschule eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen worden ist (BGH, Beschluss vom 22.01.2014, Az. I ZR 71/13).

Kostenvoranschläge

Das Thema „Kostenvoranschläge“ beschäftigt Fahrschulen in der Praxis immer wieder. Die Rechtsprechung sieht Kostenschätzungen insbesondere in Form der Bewerbung von Pauschalbeträgen als Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz an.

Schwierig wird die Situation für Fahrschulen dann, wenn nicht der Fahrschüler aus dem rein verständlichen Interesse der Kostenschätzung seiner Ausbildung eine Anfrage stellt, sondern eine Kostenschätzung benötigt, um Fördermittel seines Arbeitgebers oder aber der Arbeitsagentur zu erhalten. Die Jobcenter verlangen von Arbeitssuchenden, die zur Verbesserung ihrer Vermittlungsfähigkeit Fördermittel zur Finanzierung von Führerscheinausbildungen beantragen, die Vorlage von in der Regel drei Kostenvoranschlägen. Dies dient dazu, den sogenannten „Förderbetrag als Mobilitätshilfe“ zu planen und zu erhalten. Die Kostenvoranschläge dienen als Grundlage des dem Arbeitssuchenden zugehenden Bewilligungsbescheides, bei dem das Jobcenter dann auch die Auswahl der vom Arbeitssuchenden aufzusuchenden Fahrschule vornimmt und für die dortige Ausbildung – betragsmäßig beziffert – eine Bewilligung ausspricht. Fahrschulen, die unter Hinweis auf das Verbot der Pauschalpreisdarstellung in § 19 FahrIG die Ausstellung eines Kostenvoranschlages für das Jobcenter ablehnen, kommen also im Rahmen dieses Auswahlverfahrens nicht zum Zuge.

Zu einem solchen Sachverhalt enthielt ein Urteil des Oberlandesgericht Hamm von 2008 (Urteil vom 28.02.2008, Az. 4 U 168/07) keine abschließende Entscheidung, weil offen blieb, ob der zwar grundsätzlich als zulässig angesehen Kostenvoranschlag dem Fahrschüler direkt ausgehändigt werden durfte.

Klarheit zu dieser Frage hat nun eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg (Urteil vom 05.02.2014, Az. 5 O 1044/13; F 5 0661/12) gebracht, das unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm die Rechtsprechung zu Kostenvoranschlägen weiterentwickelt. Das Gericht kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass auch dann,

wenn der vom Sozialleistungsträger angeforderte Kostenvoranschlag dem Fahrschüler direkt ausgehändigt wird, ein Verstoß gegen § 19 FahrIG nicht vorliegt. Das Gericht begründet seine Entscheidung zur Nichtanwendung des § 19 FahrIG auch in diesem Falle insbesondere damit, dass der Verbraucher, der den Kostenvoranschlag erhält, keine eigene Entscheidung gestützt auf diesen Kostenvoranschlag trifft. Die Auswahlentscheidung der Fahrschule bezogen auch auf das Preisangebot trifft im konkreten Fall die Arbeitsagentur, die diese Entscheidung ja zur Grundlage des Bewilligungsbescheides macht. Das Gericht sieht daher auch die Aushängung des Kostenvoranschlages an den Fahrschüler als vergleichbare Situation zu der vom OLG Hamm entschiedenen Fallgestaltung, wenn der Kostenvoranschlag direkt an die Behörde übersandt worden ist. Das Gericht führte dazu aus, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn ein Kostenvoranschlag, der letztlich an die Arbeitsagentur gelangt und bestimmungsgemäß auch gelangen soll, dem Fahrschüler ausgehändigt werde. Gestützt auf dieses Urteil können sich also Fahrschulen an dem Wettbewerb um geförderte Führerscheinausbildungen beteiligen ohne Gefahr zu laufen, wegen eines Verstoßes gegen § 19 FahrIG beanstandet zu werden. Dies gilt allerdings nur mit der Einschränkung, dass die Erstellung des Kostenvoranschlages nachweislich tatsächlich zur Erlangung solcher Fördermittel erfolgt. Über die zusätzlichen Probleme, die entstehen, wenn die im Kostenvoranschlag geschätzten Kosten nicht ausreichen, brauchten sich die Gerichte in diesem Zusammenhang keine Gedanken zu machen. Diese müssen die Fahrschulen zusammen mit dem Sozialleistungsempfänger und dem Sozialhilfeträger klären.

Realistische Kostenaussagen, die unter Beachtung des § 19 Fahrlehrergesetz getroffen werden, wird man dem Fahrschulinhaber im Gespräch mit seinem Kunden sicher nicht verbieten können. Die neue Rechtsprechung zu Kostenvoranschlägen stellt definitiv aber keinen Freibrief für die Werbung mit pauschalisierten, in der Regel auch unrealistischen Gesamtpreisen dar, die weiterhin unzulässig ist und bleibt.

Irreführende Werbung für ASP Seminare

Auch irreführende Werbung musste im Berichtsjahr erneut beanstandet werden. Bei der Wettbewerbszentrale gab es einige Beschwerden über die Werbung von Fahrschulen insbesondere im Internet, die auch weiterhin mit der Durchführung von Aufbauseminaren für punkteauffällige Kraftfahrer warben, obwohl solche Seminare durch die Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems ab dem 1. Mai 2014 durch den Gesetzgeber abgeschafft bzw. durch das neue „Fahreignungs-Seminar“ abgelöst worden waren. Bei dem neuen Seminar ist neben dem von Fahrschulen zu leistenden verkehrspädagogischen Teil auch eine verkehrspsychologische Schulung vorgesehen. Einzelne Fahrschulen erweckten in ihrem Internetauftritt jedoch weiterhin den Eindruck, als könnten sie – anders als andere Fahrschulen – tatsächlich noch ein Aufbau-Seminar zum Punkteabbau anbieten, was tatsächlich aber nicht der Fall war. Auch unter Berücksichtigung bestehender Übergangsregelungen ist ein Punkteabbau mit einem Aufbauseminar tatsächlich nicht mehr möglich.

Der Hinweis auf ein Seminarangebot, das tatsächlich nicht mehr möglich ist, wird von der Rechtsprechung als irreführend angesehen. Das Oberlandesgericht Hamm stellte in einem Urteil (Urteil vom 31.05.2012, Az. I-4 U 15/12; F 5 0347/11) auf Antrag der Wettbewerbszentrale fest, dass der Hinweis auf die Durchführung eines Seminars zur Probezeitverkürzung irreführend ist. Das Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass die unrichtige Werbung nicht ausnahmsweise von allen richtig verstanden wird. Es gebe jedenfalls immer noch eine gewisse und nicht unmaßgebliche Anzahl von Verbrauchern, die die Gesetzesänderung zur Beendigung des Modellversuchs 2. Fahrausbildungsphase nicht kennen und von der unveränderten Ankündigung der Durchführung derartiger Seminare getäuscht würden. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass es das beworbene Seminar zum Zwecke der Verkürzung der Probezeit nicht mehr gibt, jedenfalls nicht so bekannt sei, dass dadurch die Gefahr einer Irreführung ausgeschlossen erscheinen würde. Die Fahrschule wurde vom Oberlandesgericht daher zur Unter-

lassung der weiteren Ankündigung des Seminars zur Probezeitverkürzung verurteilt. Gleiches gilt auch für die Aufbau-Seminare. Auch hier sind dem Verbraucher die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung und deren Änderungen nicht bekannt. Es entsteht der irreführende Eindruck, als könnten die entsprechenden Kurse zum Punkteabbau noch angeboten werden, was tatsächlich aber nicht der Fall ist (F 5 0345/14).

Internetwerbung / Impressum

Obwohl in Beiträgen, Vorträgen und Aufsätzen immer wieder auf die Impressumspflicht im Internet hingewiesen wird, gab es auch 2014 wieder zahlreiche Beschwerden darüber, dass ein Impressum auf dem Internetauftritt einer Fahrschule gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Häufigster Fehler war dabei das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 32 Fahrlehrergesetz (F 5 0114/14). Zu dieser Angabe sind Fahrschulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet. Ebenso musste beanstandet werden, wenn die Internetseiten von Fahrschulen in sozialen Netzwerken ein solches Impressum nicht enthielten (F 5 0215/14).

Einige Beanstandungen richteten sich auch dagegen, dass bei dem Internetauftritt nicht hinreichend deutlich wurde, dass es sich bei den Anbietern um mehrere Fahrschulen (eventuell eines Unternehmers) handelte. Endgültig irreführend wurde die Werbung aber dann, wenn diese unterschiedlichen Fahrschulen sich im Internet als „Filialen“ eines Unternehmens präsentierten, obwohl es sich gar nicht um Filialen eines Unternehmens handelte (F 5 0563/14).